



## Verordnung

### über die Abfallgebühren der Gemeinde 6974 Gaißau (Abfallgebührenordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaißau vom 05. März 2008 wird gemäß § 15 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Juli des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere, Wohnungen, die nur während des Wohnendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B.: Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl.).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

#### § 2

##### Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungskosten)
  - c) eine Gebühr für Sperrmüll
  - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
  - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betrieben, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

- (3) Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:
1. Grundgebühren:
    - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
    - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
    - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
  2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
    - a) Sackgebühr für Bioabfälle
    - b) Sackgebühr für Restabfall
    - c) Sackgebühr für Gartenabfälle
    - d) Gebühr für Sperrmüll
    - e) Gebühr für die Entleerung von Eimern
    - f) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
    - g) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
    - h) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll
  3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Sperrmüll und sperrige Garten- und Parkabfälle:
    - a) Gebühr für Sperrmüll
    - b) Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
  4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfallgebühren“(Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Jahr und Wohnungsbenützer, jedoch für höchstens fünf Personen pro Haushalt vorgeschrieben.
- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

## **§ 5 Gebühreneinhebung**

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühr für Abfallsäcke (für Restabfall und Bioabfälle) ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

## **§ 6 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

- (1) Personen, die vor dem Stichtag (01. Juli) ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren nicht nachverrechnet. Personen, die nach dem Stichtag (01. Juli) ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren nicht rückerstattet. Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.
- (2) Liegt der Wohnsitz eines Haushaltes außerhalb des Abfuhrgebietes, so wird diesem nur die Hälfte der Grundgebühr vorgeschrieben.

## **§ 7 Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen**

- (1) Im Abfuhrgebiet der Gemeinde Gaißau besteht keine Mindestabnahmepflicht für Abfallsäcke.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle zu gewährleisten, sind Abfallsäcke in der Menge zu beziehen, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung notwendig benötigt werden. Die Ausgabe erfolgt Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Gemeindeamt oder im freien Verkauf im Handel.

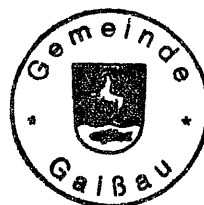
## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 06. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 1. Juli 1991 außer Kraft.

Gaißau, am 03. März 2008

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Polizeiinspektion Höchst
3. Anschlag
4. Akt



Der Bürgermeister

  
(Reinhold Eberle)